



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Chur-Brandenburgisches besonderes Votum in solcher Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.

des vor diesem den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien erteilten Gutachtens, die Bestung Ehrenbreitstein ohne fernere Dilation Ihrer Churfürstlichen Gnaden von Ihrer Kayserlichen Majestät abgetreten werde. 2) Die von Chur-Pfalz hiebevorn violenta manu in den Stifft-Speyr eingedrungene Leib-Eigenschaften, desgleichen die aufgerichtete Zoll-Städte, und das eingeführte Geleit, vermög ergangener Cammer-Urtheil und Kayserlicher Verordnung, cassiret, 3) die Dorffschafften Welschau und Hakenheim, welche von dero Zeit ihrem Stifft Speyer entzogen und wieder-rechtlich vor-enthalten worden, restituiret werde. So viel nun vors 1) vorangedeutete Bestungs-Restitution anlangen thut, da erinnern sich die Churfürstliche Gesandten des vor diesen hierin erteilten Gutachtens, nicht zweifelnd, Ihre Kayserliche Majestät bey erfolgendem Friedens-Schluß Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier gleich andern Chur-Fürsten und Ständen das ihrige zu restituiren, von selbstem geneigt und gewillet seyn werden. Der übrigen beyden Conditionen wegen, ob wohl Chur-Fürsten und Stände darüber nicht informiret, so haben Sie doch bewilliget, dieselbe an allerhöchstdachte Ihre Kayserliche Majestät zu bringen und sie allerunterthänigst zu ersuchen, Sie wollen vorangedeutete Conditiones, und so weit Se. Churfürstliche Gnaden wegen Dero Stifft Speyer darin befugt, bey Fortsetzung der Pfälzischen Tractaten beobachten lassen.

Und sintemahln die Herren Chur-Brandenburgischen bey der Deliberation sich zwar quoad erectionem Octavi Electoratus mit andern Churfürstlichen Gesandten verglichen, in übrigen Punkten aber einer andern Meynung gewesen, und dahero begehret, solch ihr geführtes Particular-Vorum diesem Gutachten beyzulegen; so hat man ihnen hierin jedoch mit diesem Beding willfahren wollen, daß solcher modus als dem Reichs-Herkommen zu wieder, inskünftig zu einig Consequenz noch Präjudiz nicht gezogen werden solle, wobey denn auch die Herren Pfalz-Graffen Rudolphischer Linie, absonderlich die jetzt regierende Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Neuburg, Ihre bey dieser Pfälzischen Sache habende Jura, Spruch und Forderungen sich allerdings reserviret, und solches diesem Bedencken zu inseriren gebethen, welches dann auch der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, als welche demselben, noch einigem andern Stand hierdurch was zu präjudiciren nicht begehren, geschehen lassen, mit gleichwohl dieser Erklärung, das sie auch hierdurch weder Ihrer Kayserlichen Majestät in Dero hohe Jura und Kayserliche Befugnissen zu greiffen, noch Dero Erb-Haus Oesterreich, oder andern, so hierunter interessiret seyn müchten, etwas nachtheiliges zuzuziehen, nicht gemeynet seyn.

Welches Ihrer Kayserlichen Majestät der Chur-Fürsten und Stände beyder Orten anwesende Gesandten und Bottschaften zu ihrem erfordernten Gutachten allerunterthänigst nicht verhalten sollen, Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden in Gnaden allerunterthänigst befehlen. Signatum 31. Martii 1647.

N. II.

Diß. sub Direct. Magdeb. d. 9. April.

Anno 1647.

Chur-Brandenburgisches Vorum in der Chur-Pfälzischen Sache, in specie den Octavum Electoratum betreffend.

Von seiten Chur-Brandenburg wird dasjenige, was so wohl von Kayserlicher Majestät, zu Beruhigung des Reichs, bey unterschiedlichen Reichs-Collegial- und andern Deputation-Tagen vorgenommen, dahin gedeutet, daß von Chur-Fürsten und Ständen davor Kayserlicher Majestät hoher Danck zu sagen, und gleichwie die Kayserliche Majestät vorgenommen, die Chur-Pfälzische Sache bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zur Richtigkeit zu bringen, und davor gehalten, wie aus der Proposition verstanden worden, daß ohne deren Hinlegung kein Friede zu hoffen:

Also

1647.
Mart.

1647. Mart. Also hält Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch präliminariter dafür, daß diese Sache als eine der vornehmsten Ursachen, warum gegenwärtiger Krieg so viel Jahr im Reich geführt, in die Tractatus publicos zu ziehen, und bey diesem Conventu und vermittelst der Tractaten, zum Schluß zu bringen sey, gestalt höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit vermeynen, wann dieses nicht also erfolge, allezeit Funcken des Krieges und ein und ander Unruhe zu befahren seyn würde, waßer gestalt aber diese Sachen zu berühren, da hätten sie aus des Directorii gehaltenen Proposition und dabey abgelesener Kayserlichen Resolution, so viel verstanden, daß es auf diese beyde Puncta beruhe, 1) daß erstlich Kayserliche Majestät bey gemachter Verordnung wegen Translation der Chur-Dignität und Ober-Pfalz und den bey Unter-Pfalz annectirten Conditionen bewenden lassen, aber zu Accommodation dieser Sache gut befunden, daß der Octavus Electoratus erigiret, und also dadurch aller Streit abgethan werde.

Ob aber dergestalt die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs zu befördern stünde, würde zu erwegen seyn, und hätten sie ihres Orts nicht unterlassen, sich in den vorhandenen Churfürstlichen Rescripten desfalls zu ersehen, und zwar soviel dem ersten Punct anbelangt, werde präsupponiret, daß Kayserliche Majestät die Verordnung über die Chur-Pfalz gemacht, und die Herren Churfürsten dieselbe im Jahr 1627. zu Mühlhausen confirmiret haben. Nun sey notorium, wie es mit der Sache von Anfang hergangen, und aus denen in Annis 1627. und 1630. ergangenen Actis zu ersehen, was beyde Churfürstliche Durchlauchtigkeiten, Sachsen und Brandenburg, dagegen erinnert und votiren lassen, dahin man sich dann vor jeso beziehet, weil gegenwärtig nicht de meritis causa zu reden, sondern von so beschaffenen Mitteln, dadurch bey gegenwärtigen Tractaten der Friede zu Wege zu bringen: gleichfalls sey auch bekandt, wie lange sich die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg in die Translation der Chur-Würde zu verwilligen, aufgehalten, und als sie sich endlich darzu bewegen lassen, daß sie dennoch so wohl dem Hause Pfalz alle remedia juris & facti, als Ihr selbst in dieser Sache die freye Hand vorbehalten, wie dann aus Dero im Jahr 1627. von damahls Kayserlicher Majestät Gesandten Herrn von Dohne ertheilten Resolution ersehe, daß Churfürstl. Durchlaucht in die Aufnehmung Chur-Bayerns in das Churfürstl. Collegium anderer gestalt nicht als mit gewissen ausdrücklichen Reservaten gewilliget, und Sie sich auch weiter nicht erkläret, als das Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern Person allein, und so lange dieselbe im Leben, bey der Chur manuteneiret würde: bey welcher Resolution Kayserliche Majestät allergnädigst acquiesciret, und von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Brandenburg kein mehreres begehret haben. Dieser gestalt nun achten Dieselbe auch billig, daß es bey angeregter modificirter und suis Reservatis clausulirter Translation der Chur-Würde verbleibe; da aber hieraus eine Succession-Sache gemacht werden sollte, wären Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch obgedachte ihres Herrn Batern Churfürstlicher Durchlauchtigkeit modificirte Bewilligung darzu nicht verbunden, noch ichtwas darwider und der Herren Pfalz-Graffen Jura zu verhängen; Churfürstliche Durchlauchtigkeit wissen auch anders nicht, als das Chur-Sachsen ebenfalls gewisse Reservata der Bewilligung annectiret habe, darum auch dieselbe bey der Pragerischen Handlung sich viel bemühet haben, dem Streit so wohl wegen der Chur-Dignität als der Lande in Grund abzuhelfen, oder auf andere Tractaten zu verweisen, wie auch zu Pirna geschehen, welches nicht eben nöthig gewesen wäre, wann diese Sach durch das Churfürstliche Collegium vorhin zu Mühlhausen abgethan worden.

Daß auch desfalls weiland Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz Jürgen Friederich, Churfürst, dem Herrn von Metternich, Kayserlichem Gesandten, d. 28. May Anno 1628. in einer ausführlichen Declaration von dem Verlauff dieses Convents zu Mühlhausen zu erkennen gegeben, daß man nemlich wegen der Westlichen Herren Churfürsten Contradiction, daselbst zu einem einhelligen Schluß nicht gelangen können, solches seye notorium.

1193 1197: Diesem

1647.
Mart.

Diesem nach auf denselben Schluß daselbst und Churfürstlicher Durchlauchtig-
keit Verwilligung kein groß Fundament und Präsuppositum zu setzen, zumahl we-
nig Vota übrig verbleiben, daraus damahlen kein aboluter Schluß gemacht, weder
in solcher Sache auf die Majora gegangen werden können, und dahin würde auch in
effectu von Kayserlicher Majestät gezelet, indeme der Vorschlag zum Achten und
also neuen Electoratu vorgetragen, stünde also zu deliberiren, was Kayserlicher Ma-
jestät hierin einzurathen, ob nemlich der Achte Electoratus einzuführen, oder ob der
Septenarius numerus secundum Auream Bullam zu behalten: dabey würde
eines theils nebenst anderen bereits angezogenen Ursachen in Consideration kom-
men, daß die erectio des Achten Electoratus contra Auream Bullam und die
Leges Fundamentales Imperii, darauf das Römische Reich gegründet, und sich da-
bey so viel hundert Jahr wohl befunden und gefloriret hätte, streite (krafft deren alle
Dignitäten Regiis comparata allezeit bey dem primogenito und dessen Linien, so
das Haus Chur-Pfalz sey, verblieben) die zu infringiren, umzulehren oder einige Neu-
erung dargegen einzuführen sich nicht gebühren wolte. In mehrer Erwägung, daß sich
so oft und vielmahl in gedachter Bull befände, daß die darin enthaltene Verordnun-
gen ewig wären sollten cap. 1. in princ. cap. 8. in 9. vers. Auch wollen und er-
kennen wir u. und passim, wie auch von den Herren Churfürsten insgemein, und in
specie der Geist- und Weltlichen Churfürsten cap. 4. 6. 9. & 21. geordnet worden; auf
welche Guldene Bull und Fundamental-Reichs Gelehen dann auch FERDINANDVS
II. und FERDINANDVS III. und alle vorhergehende Kayser in ihren Capitulationi-
bus allezeit geschwöhren, und es dabey verbleiben zu lassen versprochen; So befin-
det sich auch in gedachter Guldener Bull, daß die Chur-Dignität eigentlich auf die Pfalz
und nicht auf Bayern fundiret, und so oft dieselbe von dieser Chur redet, darunter
der Pfalz am Rhein und nicht Bayern erwähnt werde. Es würde auch den übriz-
gen Churfürsten und Ständen in præsentu casu sehr præjudicirlich fallen, wenn
ein Haus durch dieses Mittel drey Vota im Chur-Fürsten-Rath überkommen, und
dadurch das halbe Churfürstliche Collegium repräsentiren sollte, dahero dann vor
diesen in Vorschlag kommen, daß eine Alternation zwischen beyden Häusern vorge-
he, und es also bey dem Septenario numero Electorum gelassen werde: das wä-
re aber gleichfals wieder die Guldene Bull aus vorangezogenen Ursachen, daß nem-
lich die Chur wieder auf Chur-Pfalz gewidmet, wie dann auch die vorgeschlagene Al-
ternation von Chur-Bayern nicht bestebet worden, als solches durch Schreiben an ei-
nige Stände abgangen, klar erwiesen, und aus der Kayserlichen Resolution zu ver-
nehmen. Hergegen aber komme anderer seits nebenst deme, so ebenfals deduciret, in
Consideration, daß die Aurea Bulla worin sich der Septenarius numerus Domi-
norum Electorum befände, nicht allein für sich geändert werden könne, sondern auch
nach deren Publication unterschiedlich schon geändert sey. Das erste erhellet aus dem,
daß die Guldene Bull durch allgemeine des Reichs Bewilligung aufgerichtet, nemlich
daß des Römischen Reichs Nothdurfft und Nutzen es damahls erfordert, also seye nun
dasjenige, welches auf eine Zeit gesetzt und beschlossen worden, hernach per contra-
rium consensum gar wohl zu ändern, da es die Noth und Nutzbarkeit des Römischen
Reichs anderst erfodere, bevorab da es durch die Kayserliche Majestät mit Zuthun
Churfürsten und Ständen des Reichs geschehe: dahin auch ungezweifelt CAROLUS
IV. Imperator, Author Aureæ Bullæ, gesehen, da nemlich c. 12. geordnet wird,
daß die Herren Churfürsten alle Jahr vier Wochen nach Ostern zusammen kommen,
und die Reichs-Geschäfte überlegen, und die erste Zusammenkunft dann zu Metz
gehalten, und daselbst von dem Ort künftigen Jahrs Zusammenkunft geredet wer-
den solle, welches aber also limitiret, daß es nicht länger darnit dauere, als es dem
Kayser und Churfürsten gefallen werde. Die unterschiedliche Veränderungen der
Guldene Bull befunden sich in deme, daß die Wahl eines Römischen Königs zu Franck-
furth, und die Coronation zu Aich gehalten, von Observanz derselben öftters ab-
getreten worden, gleichfals seyn in mehr gedachter Guldener Bull viel andere Verän-
derungen, von verbotenen Appellationen wider der Herren Churfürsten Urtheil und
Decreten, von Ordnung des Votirens und Vernehmung des Chur-Maynßischen Voti,
Dierdter Theil.

1647.
Mart.

Eee

wie

1647. Wieder-Vergebung der erlebigten Güter, und in andern Fällen mehr, unndthig dieselbe
 Mart. anzuregen, davon *contrario usu* und *observantia* abgewichen. 1647.
 Mart.

Wann man nun bey jetziger Beschaffenheit des Reichs dieser Sache Wichtigkeit, nebst dem gegenwärtigen des Reichs Zustand consideriret, daß nemlich anderst aus dem Krieg nicht zu kommen, wo dieselbe ihre Wichtigkeit nicht erhalte, so müsse man in Betrachtung des Friedens etwas eingehen, das in der Guldnen Bulle nicht befindlich, und *per consequens* den *Octavum Electorum* einführen, ob schon die *Aurea Bulla* nur von dem *Septenario* numero gedencket: solcher *Octavus Electoratus* würde dem Chur-Fürsten zu Bayern (als der sich nun in dem *Collegio Electorali* in possessione vel quasi befinde, aber zuletzt darein kommen) zu conferiren, und dem Hause Pfalz als einem alten Chur-Hause nach der Guldnen Bulle und Reichs-Constitutionen der Vorzug, den bekandten Lehen-Rechten *Pactis Familiae* und Herkommen, auch andern beweglichen Reden und Motiven, und aller Billigkeit nach, zu lassen seyn, doch also, daß im übrigen so lange die *Wilhelmische Linie* des Hauses Bayern im Leben seyn werde, *ratione Sessionis & Voti in Comitibus Imperii*, itemque *ratione Vicariatus Archi-Dapiferatus aliarumque Dignitatum & Prærogativarum*, zu Beruhigung des Reichs und Erhaltung des Friedens, unter beyden Häusern alterniret würde.

Was anbelanget die Lande, werde gleichfals præsupponiret, daß nur die Unter-Pfalz mit gewissen angehängten Conditionen den Pfalz-Gräfflichen Kindern zu restituiren, an seiten Chur-Brandenburg aber besorget, es werde der Friede nicht zu erhalten stehen, es werde dann selbigen Pfalz-Gräfflichen Kindern die Lande samt und sonders wiederum eingeräumt; erwogen man nicht wisse, daß dieselben wieder Kayserliche Majestät und das Reich ichts gefündiget noch verbrochen, oder zum wenigsten nicht alle, darum sie ihrer *ex Pacto & providentia Majorum* anerbte Land und Leute zu entsetzen, sey auch der *Agnatus Ludovicus Philippus*, und dessen *descendentes* vorhanden, welche *jure agnationis* berechtiget wären, dannenhero auch die beygefügte Conditionen theils von sich selbst fallen, theils zu limitiren seyn würden. Nam *quoad primum* *ratione Religionis*, könne *Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg* nicht absehen, warum den Pfalz-Gräfflichen Kindern das *Jus Territoriale*, welches allen Ständen zugeeignet wird, benommen werden solle, so hätten sie auch nichts minder den andern Ständen des Reichs *Religion- und Profan-Frieden* in allen *Punctis* mit zu genießen, wüßten auch nicht, warum sie *deterioris Conditionis* als andere zu halten, vornehmlich da das Haus Pfalz vor vielen Jahren, und da der *Religions-Friede* aufgerichtet, andern Ständen gleich sich dessen zu erfreuen gehabt, darzu auch alles dasjenige, was ihnen anhörig, und nach und nach zu ihrem Nachtheil vorgenommen worden, in vorigen Stand, darin sie gewesen, *tam in Sacris quam in Profanis*, zu setzen.

Die Berg-Strasse betreffend, da wird dem *Erg-Stift Maynz* das *Jus Reluicionis* zu verstaten seyn, als werden die Herren Pfalz-Grafen darwieder nichts zu moviren und einzuwenden haben; gestalt dann bey den *Reluicionibus* allerhand *Considerabilia* vorfielen, darüber beyde Theile nach *Nothdurfft* gehdret, und demnächst was recht *cum causæ cognitione* erkannt werden müste, und so alsdann besündlich, daß von seiten der Pfalz nichts darwieder eingebracht werden kan, selbiges auch sich zu dem, was recht und billig seyn würde, bekennen müssen, und gehdret dieser *Punctus* in so viel unter die Reichs-*Gravamina*, dabey die Reichs-Pfandschafften und was ein und dem andern verpfändet, in *Consideration* kommen und seine Wichtigkeit verlangen werde.

Die dritte Condition besiehe auf Anmassung der *Stifter Neuhausen und Singheim*, da dann zugleich mit angezogen, daß auf offenen Reichs-Tägen von Kayserlicher Majestät und den Ständen die *Restitution* erkannt, darab aber und sonderlich, daß

1647. das es auditis partibus und cum causa cognitione geschehen, Chur-Brandenburgischen Theils nicht wissend, nur allein, daß die Sache zwar im Jahr 1566. aufm Reichs-Tage zu Augsburg vorgetragen, aber darüber kein Erkenntnis ergangen, un-
 Mart. terdessen auch weiters nichts dagegen vorgenommen, sondern Chur-Pfalz in ruhiger
 April. Possession verblieben, und gehörte dieser Punctus auch ad Gravamina, dahero dann nebenst andern dergleichen auch seine Erörterung erlangen würde.

1647.
 Mart.
 April.

Die Belehungen und Donationes betreffend, wird von wegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dafür gehalten, daß dem Hause Pfalz als zuwehe und groß unrecht geschehen, wann die Donationes und Infeudationes dem jetzigen Besinden nachzulassen, sondern wann die Restitutio universaliter erfolgen solle, wie bereits oben deduciret, dieselbe vielmehr zu cassiren wären, cum resolutio jure datoris & jus acceptatoris resolvatur, & titulo saltem lucrativo in bonis alienis innitatur, sonst sey ihnen nichts bewußt von demselbigen, das in dem Sächsischen Voto angezogen, was nehmlich von seiten Hessen-Darmstadt prä-tendiret werde, darüber sie sich Berichts und Bescheids vorhin erholen müssen.

Was die Reichs-Ritterschafft beyhero ihnen von Rechts-wegen competirenden Privilegien und Immunitäten manuteniret werde, sey vor sich selbst billig, man wüßte aber nicht, wie es hie hingezogen, sondern könnte per Clausulam generalem suo loco dem Instrumento Pacis einverleibet werden, sonst aber da ein oder ander in specie gegen das Chur-Haus Pfalz zu klagen, würden dieselben zorderst darüber vernommen werden müssen.

Was im Trierischen Voto Restitucionis Ehrenbreitstein angezogen, hätten sie verstanden, welcher gestalt dessen Edln erwehnet, dabey etwa Chur-Trier acquiesciren werde, weil es, so bald nur der Friede geschlossen, damit kein Beschwehr haben würde wegen der Leibeigenschaft, Geleids und Zoll-Städte, wie auch geforderter Erb-Stück, es an Instruction ermangele, welche, weil die Sache bishero gang unbekandt, werde also bis dahin aufgeschoben, oder doch zu vollkommener Restitucion der gesammten Landen verwiesen.

§. IX.

Die Reichs-Ritterschafft behaubtet, in materia novi Electoratus, zur Consultation zu concurriren.
 Weil man aber die Unmittelbare Freye che der Kayserlichen Gesandtschaft, am 10ten April, neben dem Reichs-Gutachten in der Pfälzischen Sache präsentiret, und von denselben, mit der gethanen Frage, ob der Ritterschafft *Votum in hac causa* darin enthalten sey? acceptiret wurde.

N. I.

Diät. Osnabr. am. 7. Aprilis
 Anno 1647.

Der Reichs-Ritterschafft Vorstell- und Verwahrung an das Chur-Mainzische Reichs-Directorium gericht, derselben *Votum* in materia novi Electoratus constituendi betreffend.

Wolgeborner Frey-Herr, Edler, Rector und Hochgelehrter, Insonders Hochgeehrte Herren.

Des Heiligen Reichs Freye ohnmittelbare Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom samt der Wetterau, wie auch in Unter-Elßaß und zugehörigen Orten haben allerunterthänigst verstanden, was massen die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Boheim Königlich Majestät, unser allergnädigster Herr, zu Wiederbringung des höchstnonthwendigen Friedens, durch Civ. Excellenz und unsern hochgeehrten Herren den Höchst- Hoch- und Eddlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Vierdter Theil.

Ecc 2.

aus